

# Fragen beantworten

## IFRS-Newsletter

Accounting Advisory Services

Ausgabe: I/2017 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Im Fokus

- > IFRS 9 – Änderungen und Herausforderungen im Überblick

### Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

### In eigener Sache

- > Publikationen
- > Themenspecials
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum Ende einer arbeitsreichen Saison soll unser Newsletter Ihnen wie gewohnt einen kompakten Überblick über die aktuellen Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung geben.

„Im Fokus“ der aktuellen Ausgabe erwartet Sie in dieser Ausgabe ein Überblick über den ab 2018 in der EU verpflichtend anzuwendenden IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Aus der vollständigen Überarbeitung des Standards ergeben sich zahlreiche Herausforderungen für alle IFRS-Bilanzierer. Angesichts der weitgehenden Änderungen empfehlen wir Ihnen eine frühzeitige und sorgfältige Vorbereitung.

Darüber hinaus hat der Standardsetzer IASB in den zurückliegenden Monaten eine Reihe von Entwürfen zu Standardänderungen und -interpretationen veröffentlicht. Die bedeutendste Entwicklung, noch kurz vor dem Jahreswechsel, stellt jedoch sicherlich die EU-Übernahme von IFRS 9 dar. Weiterhin hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2017 veröffentlicht. Nähere Informationen zu diesen und weiteren Neuerungen finden Sie in unseren „Kurzinformationen im Überblick“.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg  
Geschäftsführender Partner

## Im Fokus

### > IFRS 9 – Änderungen und Herausforderungen im Überblick

#### Von Karsten Luce

Rödl & Partner Nürnberg

Am 22. November 2016 hat die EU-Kommission beschlossen, IFRS 9 Finanzinstrumente in EU-Recht zu übernehmen. Damit ist der in diesem Falle relativ lange Endorsement-Prozess zu Ende gegangen. Denn seit Veröffentlichung von IFRS 9 durch das IASB im Juli 2014 sind mehr als zwei Jahre vergangen. Demnach findet auch das vor rund acht Jahren begonnene Projekt zur Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten seinen lange erwarteten Abschluss für EU-Anwender. Der Standard ist erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Die neuen Vorschriften lösen mit wenigen Ausnahmen die Vorschriften des IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung ab. Die Regelungen von IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben sind unter Anpassung an die neuen Regelungen des IFRS 9 weiterhin anzuwenden.

#### I. Regelungsbereiche des IFRS 9

Das übergeordnete Ziel von IFRS 9 ist die Bereitstellung einfacherer, prinzipienbasierter Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Die Überarbeitung ist damit auch Resultat der fortwährenden Kritik an IAS 39, welcher sich als komplex und für den Adressaten oft als schwer verständlich erweist. Im Rahmen der Finanzmarktkrise wurden insbesondere die Regelungen zur Ermittlung von Wertminderungen kritisiert.

Die Neuregelungen durch IFRS 9 umfassen 3 Teilbereiche:

- > Klassifizierung und Bewertung: anhand der neu eingeführten Kriterien „Geschäftsmodellbedingung“ und „Zahlungsstrombedingung“ sollen die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten vereinfacht werden.
- > Wertminderungen: ein neues Wertminderungsmodell, das auf erwartete Verluste abstellt, soll eine angemessene Risikovorsorge sicherstellen.
- > Sicherungsbeziehungen: um die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen von Sicherungsbeziehungen besser abbilden zu können, werden betriebliches Risikomanagement und Hedge Accounting stärker verzahnt.

Der Anwendungsbereich von IFRS 9 ist unverändert zu IAS 39. Ob die angedachte Vereinfachung jedoch in der Praxis tatsächlich gegeben ist, bleibt abzuwarten.

#### II. Klassifizierung und Bewertung

Für die Bewertung finanzieller Vermögenswerte wendet IFRS 9 wie bereits IAS 39 das Konzept der Kategorisierung und Bewertung an. Dazu ist jedes Finanzinstrumente zunächst in eine von drei Bewertungskategorien einzuordnen:

- > Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC-Kategorie)
- > Ergebnisneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (FVtOCI-Kategorie)
- > Ergebniswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (FVtPL-Kategorie)

Die Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts ist grundsätzlich von zwei Kriterien abhängig:

- > Geschäftsmodellbedingung: die Klassifizierung ist abhängig von der Art des Geschäftsmodells, in dem das Finanzinstrument gehalten wird.
- > Zahlungsstrombedingung: die Klassifizierung richtet sich nach der Ausgestaltung der vertraglichen Zahlungsströme.

Die Geschäftsmodellbedingung bezieht sich darauf, wie finanzielle Vermögenswerte zur Erzielung von Erträgen eingesetzt werden. Dabei wird zwischen der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme sowie dem Verkauf des finanziellen Vermögenswerts unterschieden. Als dritte Option ist auch eine Kombination aus Halten und Verkaufen möglich. Das Geschäftsmodell wird vom Management des Unternehmens unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter und verfügbarer Informationen festgelegt.

Die Zahlungsstrombedingung ist erfüllt, wenn die vertraglichen Zahlungsströme zu festgelegten Zeitpunkten fällig werden und ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag umfassen. Die Zahlungen sollen demnach den Charakter einer einfachen Kreditbeziehung aufweisen. Je nach Ausprägung der Zahlungsstrom- und Geschäftsmodellbedingung werden die finanziellen Vermögenswerte einer der drei Kategorien zugeordnet, welche anschließend die Folgebewertung bestimmt. Eine Umklassifizierung ist ausschließlich bei einer Änderung des Geschäftsmodells zulässig.

Ein finanzieller Vermögenswert kann nur dann zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wenn die Zahlungsstrombedingung erfüllt ist und das Geschäftsmodell auf der Vereinnahmung von Zins- und Tilgungszahlungen beruht. Damit kommt eine Einordnung in die AC-Kategorie grundsätzlich nur für Schuldinstrumente in Betracht. Derivate sowie Eigenkapitalinstrumente werden

dagegen regelmäßig nicht die Zahlungsstrombedingung erfüllen.

| Finanzinstrument   | AC-Kategorie möglich? |
|--|-----------------------|
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (ohne Factoring etc.) | ja                    |
| Ausgereichte Darlehen mit Festzins                               | ja                    |
| Freistehende Derivate  | nein                  |
| Aktien, GmbH-Anteile   | nein                  |

Sofern die Zahlungsstrombedingung erfüllt ist und das Geschäftsmodell sowohl den Verkauf als auch die Vereinnahmung vertraglicher Zahlungen vorsieht, ist der finanzielle Vermögenswert der FVtOCI-Kategorie zuzuordnen. Die FVtPL-Kategorie dient schließlich als Auffangkategorie, soweit eine Einstufung in die obigen beiden Klassen nicht möglich ist.

Finanzielle Vermögenswerte können darüber hinaus – wie bereits in IAS 39 – freiwillig erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Fair Value-Option). Dieses Wahlrecht wird zukünftig jedoch auf die Beseitigung eines Accounting Mismatch beschränkt. Für Eigenkapitalinstrumente besteht bei Zugang schließlich die Möglichkeit einer unwiderruflichen Zuordnung zur FVtOCI-Kategorie, sofern diese nicht lediglich zu Handelszwecken gehalten werden (FVtOCI-Option).

Die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten bleibt im Vergleich zu IAS 39 weitestgehend unverändert.

### III. Wertminderungsmodell der erwarteten Verluste

Im Gegensatz zu IAS 39 stellt IFRS 9 bei der Erfassung von Wertminderungen nicht mehr auf eingetretene, sondern auf erwartete Verluste ab (sog. Expected Loss Model). Damit wird der Kritik begegnet, dass die aktuellen Regelungen des IAS 39 die Erfassung von Verlusten erst nach Eintritt von Verlustereignissen vorsehen. Im neuen Wertminderungsmodell sind Verluste bereits dann zu erfassen, wenn mit diesen auf Basis des Kreditrisikos zu rechnen ist (Expected Loss). Dazu sind alle Finanzinstrumente einer von insgesamt drei Stufen zuzuordnen, nach denen sich der zu erfassende Verlust richtet.

Bei Zugang werden alle Finanzinstrumente grundsätzlich in Stufe 1 eingeordnet. Der zu erfassende Wertminderungsaufwand bemisst sich auf dieser Stufe nach dem sog. erwarteten 12-Monats-Verlust. Darunter ist der Barwert der Zahlungsausfälle zu verstehen, der sich aus möglichen Ausfallereignissen in den kommenden zwölf Monaten nach dem Stichtag ergibt.

Hat sich das Kreditrisiko gegenüber dem Zugangszeitpunkt signifikant erhöht, erfolgt ein Transfer auf Stufe 2 des Wertminderungsmodells. Dies hat zur Folge, dass fortan eine Risikovorsorge in Höhe des Barwerts der über die gesamte Restlaufzeit erwarteten Verluste zu bilden ist.

Als Indikator für eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos kann bspw. ein verschlechtertes Bonitätsrating des Schuldners gelten.

Liegen objektive Hinweise auf eine Wertminderung vor (z.B. Insolvenzgefahr des Schuldners), ist der Vermögenswert schließlich in Stufe 3 einzuordnen. Die Ermittlung der zu erfassenden Risikovorsorge ist dabei unverändert zu Stufe 2. Die Vereinnahmung von Zinserträgen im Rahmen der Effektivzinsmethode darf für diese Finanzinstrumente jedoch nur noch auf Basis des (wertgeminderten) Nettobuchwerts erfolgen.

Da das Wertminderungsmodell des IFRS 9 spiegelbildlich gilt, ist ein Vermögenswert wieder in die vorhergehende Stufe zurück zu transferieren, falls zum Stichtag keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos bzw. kein objektiver Hinweis auf Wertminderung mehr vorliegt.

Besondere Regelungen gelten für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Leasingforderungen. Für diese Vermögenswerte besteht die Pflicht bzw. ein Wahlrecht zur Anwendung eines vereinfachten Wertminderungsmodells. Nach diesem ist bereits bei Zugang der gesamte erwartete Verlust über die Restlaufzeit zu erfassen, d.h. die Vermögenswerte werden pauschal der Stufe 2 zugeordnet.

Vermögenswerte, die bereits bei Zugang objektive Hinweise auf Wertminderungen aufweisen, werden ausnahmsweise schon im Zugangszeitpunkt der Stufe 3 zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass bei ihrer Einbuchung keine Risikovorsorge zu erfassen ist. Stattdessen erfolgt die Berücksichtigung des erwarteten Verlusts über einen risikoadjustierten Effektivzins. Ein Transfer zurück auf Stufe 1 oder Stufe 2 scheidet in diesen Fällen aus.

### IV. Hedge Accounting

Vorrangiges Ziel der neuen Regelungen zum Hedge Accounting ist eine engere Verzahnung mit dem Risikomanagement des bilanzierenden Unternehmens. So wird insbesondere der Kreis der zulässigen Grund- und Sicherungsgeschäfte erweitert. Bspw. können nach IFRS 9 einzelne Risikokomponenten auch dann in eine Sicherungsbeziehung einbezogen werden, wenn sie sich auf nichtfinanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beziehen. Voraussetzung ist, dass die Risikokomponente getrennt identifizierbar und verlässlich bewertbar ist. Darüber hinaus ist zukünftig auch die Designation von Nettoexpositionen sowie aggregierten Risikopositionen möglich, die neben klassischen Grundgeschäften auch Derivate enthalten dürfen.

Als weitere Neuerung wird in IFRS 9 der Umfang der erforderlichen Effektivitätsmessungen reduziert. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung ist demnach nur noch prospektiv anhand qualitativer Kriterien zu beurteilen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- > Es besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument.
- > Das Ausfallrisiko dominiert nicht die aus der Sicherungsbeziehung resultierenden Wertänderungen.
- > Die Sicherungsquote spiegelt die tatsächlich zur Sicherung eingesetzte Menge des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments wider.

Somit ist grundsätzlich kein rechnerischer Effektivitätstest mehr notwendig, mit dem die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung in der Vergangenheit nachgewiesen wird. Die starren Effektivitätsgrenzen des IAS 39 von 80 % bzw. 125 % entfallen mithin.

Die Einführung der sog. Rekalibrierung bewirkt, dass Sicherungsbeziehungen zukünftig durch eine Erhöhung oder Verringerung der Sicherungsquote nachträglich angepasst werden können – bspw. bei einer veränderten Korrelation zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument. Bislang ist in solchen Fällen nach IAS 39 regelmäßig eine Auflösung der Sicherungsbeziehung mit anschließender Neudesignation notwendig.

Änderungen ergeben sich schließlich auch hinsichtlich der Beendigung von Sicherungsbeziehungen. Hierzu ist es nach IFRS 9 zwingend erforderlich, dass die Anwendungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind bzw. sich das Risikomanagementziel geändert hat. Eine freiwillige vorzeitige Beendigung von Sicherungsbeziehungen ist somit nicht mehr zulässig.

## V. Herausforderungen für die Praxis

Mit IFRS 9 wurde die Bilanzierung von Finanzinstrumenten vollständig überarbeitet. Bei der Umsetzung der neuen Vorschriften ergeben sich folglich zahlreiche Herausforderungen.

Aufgrund des prinzipienbasierten Ansatzes des IFRS 9 wird einer sorgfältigen und nachvollziehbaren Dokumentation eine wichtige Bedeutung zukommen. So basieren insbesondere die beiden neu geschaffenen Klassifikationskriterien – Geschäftsmodellbedingung und Zahlungsstrombedingung – in einem hohen Maße auf Einschätzungen und Entscheidungen des Managements. Darüber hinaus bringen auch die geänderten Vorschriften zur Erfassung von Wertminderungen deutliche Änderungen mit sich. So ist zukünftig zu jedem Abschlussstichtag der erwartete Verlust für sämtliche finanzielle Vermögenswerte zu ermitteln. Dies dürfte in vielen Fällen die Beschaffung zusätzlicher Informationen erfordern.

Erleichterungen werden sich am ehesten durch die Neuregelungen zum Hedge Accounting ergeben. Diese ermöglichen eine umfangreichere Designation von Sicherungsbeziehungen als bislang. Der oftmals aufwendige retrospektive Effektivitätstest kann grundsätzlich unterbleiben.

Obwohl die Neuregelungen erst ab dem 1. Januar 2018 verpflichtend anzuwenden sind, empfiehlt sich angesichts der weitgehenden Änderungen eine frühzeitige und sorgfältige Vorbereitung.



## Internationale Rechnungslegung Aktuell

### > Kurzinformationen im Überblick

#### **IASB veröffentlicht Entwurf zu Jährlichen Verbesserungen (2015-2017)**

Am 12. Januar 2017 hat der IASB einen Entwurf zu den Jährlichen Verbesserungen an den IFRS (2015-2017) veröffentlicht. Wie üblich werden hiermit grundsätzlich notwendige, aber nicht dringliche Änderungen an den IFRS adressiert, die kein Bestandteil eines gegenwärtigen Überarbeitungsprojekts sind. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen insgesamt drei Standards:

- > IAS 12: Klarstellung hinsichtlich der Anwendung von Paragraph 52B auf sämtliche ertragsteuerlichen Auswirkungen von Dividenden durch dessen Umgliederung.
- > IAS 23: Klarstellung zur Bestimmung von Fremdkapitalkosten bei Fertigstellung eines zuvor noch nicht für die beabsichtigte Nutzung oder Veräußerung verfügbaren Vermögenswerts.
- > IAS 28: Klarstellungen, in welchen Fällen im Zusammenhang mit langfristigen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder Joint Ventures die Wertminderungsvorschriften nach IAS 28 oder IFRS 9 anzuwenden sind.

Während für die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 12 und IAS 23 keine möglichen Zeitpunkte des Inkrafttretens angeführt werden, wird für die Änderungen an IAS 28 eine erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 avisiert. Auf diese Weise soll eine Übereinstimmung mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 erzielt werden.

Stellungnahmen zum Entwurf sind in elektronischer Form bis zum 12. April 2017 auf der Internetseite des IASB möglich.

#### **IASB veröffentlicht IFRIC 22 betreffend IAS 21**

Am 8. Dezember 2016 hat der IASB IFRIC 22 betreffend IAS 21 veröffentlicht. Hintergrund ist, dass das IFRS Interpretations Committee in der Praxis Abweichungen in Bezug auf den verwendeten Wechselkurs bei der Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung nach IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ in Fällen festgestellt hat, in denen eine Gegenleistung erhalten und gezahlt wird, bevor der zugehörige Vermögenswert, der Aufwand oder der Ertrag erfasst werden. Daher hat sich das Committee entschlossen, eine Interpretation zu entwickeln.

Die neue Interpretation stellt klar, dass zur Bestimmung des Wechselkurses, der bei der erstmaligen Erfassung des Vermögenswerts, Aufwands oder Ertrags verwendet wird, derjenige Zeitpunkt zugrunde zu legen ist, zu dem ein Unternehmen den aus der Vorauszahlung entstehenden nichtmonetären Vermögenswert oder die nichtmonetäre Schuld erstmalig ansetzt. Wenn es im Voraus mehrere Zahlungen oder Zahlungseingänge gibt, wird ein Transaktionszeitpunkt für jede Zahlung und jeden Zahlungseingang bestimmt.

Die Interpretation gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

#### **IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 40**

Am 8. Dezember 2016 hat der IASB „Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien (Änderungen an IAS 40)“ veröffentlicht. Die Änderung ist das Ergebnis einer Anfrage an das IFRS Interpretations Committee mit der Bitte um Klarstellung der Leitlinien zur Übertragung in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien gem. IAS 40.57.

Die Änderung stellt klar, dass eine solche Übertragung nur zulässig ist, wenn die erfolgte Nutzungsänderung nachgewiesen werden kann. Die Nutzungsänderung bestimmt sich dabei nach der Erfüllung oder Nichterfüllung der Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie. Eine Änderung der Absichten der Unternehmensleitung in Bezug auf die Immobiliennutzung ist für sich genommen kein Beleg. Zusätzlich wird bekräftigt, dass die in IAS 40.57(a)-(d) angeführte Liste an Beispielen, die als Nachweis einer Nutzungsänderung dienen, nicht abschließend ist.

Diese Änderung ist ab dem 1. Januar 2018 verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

#### **IASB veröffentlicht Jährliche Verbesserungen an den IFRS (2014-2016)**

Am 8. Dezember 2016 hat der IASB den Änderungsstandard Jährliche Verbesserungen an den IFRS (2014-2016) veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Zyklus 2014-2016 umfassen drei Standards und betreffen im Einzelnen:

- > IFRS 1: Streichung der kurzfristigen Befreiungen für erstmalige Anwender (Paragraphen E3-E7), da diese ihren beabsichtigten Zweck erfüllt haben.
- > IFRS 12: Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Standards (mit Ausnahme der Paragraphen B10-B16) in Bezug auf Beteiligungen, die zu Veräußerungs- bzw. Ausschüttungszwecken gehalten werden oder als aufgegebene Geschäftsbereiche gem. IFRS 5 eingestuft wurden.

- > IAS 28: Klarstellung, dass das Wahlrecht zur erfolgswirksamen Fair Value-Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen bei Anwendern, denen diese Option zusteht (z.B. Venture Capital-Gesellschaften), für jede Beteiligung neu ausgeübt werden kann (Investment on Investment Basis).

Die Änderung von IFRS 12 ist bereits ab dem 1. Januar 2017, die übrigen Änderungen sind ab dem 1. Januar 2018 verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

### Prüfungsschwerpunkte der DPR für 2017

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat folgende Prüfungsschwerpunkte für 2017 angekündigt:

1. Präsentation der finanziellen Messgrößen (financial performance);
2. Finanzinstrumente: Unterscheidung zwischen Eigenkapitalinstrumenten und finanziellen Verbindlichkeiten;
3. Anhangangaben zu den Auswirkungen neuer Standards auf den IFRS-Konzernabschluss;
4. Anteile an anderen Unternehmen;
5. Werthaltigkeitstest von Sachanlagevermögen.

Die ersten drei Themen entsprechen den durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf europäischer Ebene gesetzten Prüfungsschwerpunkten.

Die Schwerpunkte bei den Anteilen an anderen Unternehmen (IAS 28, IFRS 3, IFRS 10, IFRS 11) liegen auf

- > der Beurteilung von Ermessensentscheidungen bei „atypischen“ Fällen (z.B. Konsolidierung trotz fehlender Stimmrechtsmehrheit) und der Vollständigkeit der zugehörigen Anhangangaben nach IFRS 12 und IAS 24;
- > den Änderungen bei Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens (z.B. Bestimmung des Erst- oder Entkonsolidierungszeitpunkts);
- > der Beurteilung der quantitativen und qualitativen Wesentlichkeit bei nicht konsolidierten Tochterunternehmen.

Die Schwerpunkte in Bezug auf Werthaltigkeitstests des Sachanlagevermögens (IAS 36) sind

- > Durchführung eines Werthaltigkeitstests, soweit Wertminderungsindikatoren vorliegen;
- > Plausibilität der Annahmen zur Ermittlung des erzielbaren Betrags für zahlungsmittelgenerierende Einheiten (ZGE);
- > Einbeziehung von Schulden bei der Ermittlung des Nutzungswerts und Buchwerts von ZGE;
- > Nachweis der Wertuntergrenze und Prüfung des Erfordernisses zusätzlicher Anhangangaben bei nicht vollständiger Erfassung der rechnerischen Wertminderung einer wesentlichen ZGE.

## &gt; Projektzeitplan des IASB

| IASB-Projekt  | Aktueller Stand                      | Zeitraum           |            |               |
|---|--------------------------------------|--------------------|------------|---------------|
|   |                                      | ≤ 3 Monate         | ≤ 6 Monate | ≥ 6 Monate    |
| Standardsetzung und -änderungen   |                                      |                    |            |               |
| Konzeptionelles Rahmenkonzept   | ED/2015/3 Entwurf                    |                    |            | Rahmenkonzept |
| Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Praxishinweise zur Wesentlichkeit   | ED/2015/8 Entwurf Practice Statement | Practice Statement |            |               |
| Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Definition der Wesentlichkeit (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und IAS 8)                          | Entwurf ED                           | ED                 |            |               |
| Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)  | Re-ED/2013/7 Entwurf IFRS            | IFRS               |            |               |
| Preisregulierte Aktivitäten   | DP/2014/2 Analyse                    |                    |            | DP            |
| Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Schätzungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)   | Entwurf ED                           |                    | ED         |               |
| Klarstellungen an IFRS 8 (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 8 und IAS 34)   | Entwurf ED                           | ED                 |            |               |
| Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)  | ED/2015/1 Analyse                    |                    |            | IFRS          |
| Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11)   | ED/2016/1 Analyse                    | DPD                |            |               |
| Sachanlagevermögen: Erlöse vor beabsichtigter Nutzung (vorgeschlagene Änderungen an IAS 16)   | Entwurf ED                           |                    | ED         |               |
| Neubewertung bei einer Planänderung, -kürzung oder -erfüllung/ Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (vorgeschlagene Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14) | ED/2015/5 Analyse                    |                    |            | IFRS          |
| Symmetrische Vorfälligkeitsentschädigungen  | Entwurf ED                           | ED                 |            |               |
| Berücksichtigung von Unsicherheit bei der Bilanzierung von Ertragsteuern (IFRIC Interpretation)   | DI/2015/1 Entwurf                    | IFRIC              |            |               |
| Jährliche Verbesserungen (2015-2017) (Kommentierungsfrist 12. April 2017)   | ED/2017/1 Öffentliche Konsultation   |                    | DPD        |               |
| Post-Implementation Reviews   |                                      |                    |            |               |
| PIR zu IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts  | Entwurf                              | RFI                |            |               |
| PIR zu IFRS 10-12 bezüglich Konzernabschlüssen und gemeinsamen Vereinbarungen   |                                      |                    |            | Start PIR     |

| IASB Projekt   | Aktueller Stand      | Zeitraum   |            |            |
|--|----------------------|------------|------------|------------|
|  |                      | ≤ 3 Monate | ≤ 6 Monate | ≥ 6 Monate |
| Forschungsprojekte   |                      |            |            |            |
| Disclosure Initiative: Prinzipien von Angabepflichten                                  | Entwurf DP           | DP         |            |            |
| Primäre Abschlussbestandteile  | Analyse              |            |            | DP/ED      |
| Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung                            | Analyse              |            |            | DP         |
| Bilanzierung dynamischer Risikomanagement-tätigkeiten (Sonderregelungen Macro Hedging) | DP/2014/1<br>Analyse |            |            | DP         |
| Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften  | Analyse              |            |            | DP         |
| Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung   | Analyse              |            |            | DPD        |
| Abzinsungssätze  | Entwurf RS           |            | RS         |            |
| Anteilsbasierte Vergütung  | Entwurf RS           | RS         |            |            |

Stand: 30. März 2017

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards  
 IFRIC = Veröffentlichung einer Interpretation  
 ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)  
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)  
 Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs  
 RS = Veröffentlichung eines zusammenfassenden Forschungsberichts (Research Summary)

RFI = Informationsanfrage (Request for Information)  
 PIR = Post-Implementation Review  
 DI = Entwurf einer IFRIC Interpretation (Draft IFRIC Interpretation)  
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)  
 DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung (Decide Project Direction)  
 DPS = Entscheidung über Umfang des Projekts (Decide Project Scope)

## > EU-Endorsement

| Standards                                | Inkrafttreten | Beratung EFRAG              | Übernahme EU |
|--|---------------|-----------------------------|--------------|
| IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten | 01.01.2016    | Keine Übernahme in EU-Recht |              |
| IFRS 16 Leasingverhältnisse              | 01.01.2019    | erfolgt                     | Q4 2017      |

| Änderungen von Standards  | Inkrafttreten                   | Beratung EFRAG  | Übernahme EU |
|---|---------------------------------|---|--------------|
| Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (Änderungen an IFRS 10 und IAS 28) | Auf unbestimmte Zeit verschoben | Ausgesetzt in Erwartung künftiger Entwicklungen beim IASB |              |
| Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (Änderungen an IAS 12)   | 01.01.2017                      | erfolgt   | Q2 2017      |
| Disclosure Initiative (Änderungen an IAS 7)   | 01.01.2017                      | erfolgt   | Q2 2017      |
| Klarstellungen zu IFRS 15   | 01.01.2018                      | erfolgt   | Q2 2017      |
| Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierter Vergütung (Änderungen an IFRS 2)  | 01.01.2018                      | erfolgt   | Q3 2017      |
| Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente mit IFRS 4 Versicherungsverträge (Änderungen an IFRS 4)  | 01.01.2018                      | erfolgt   | Q3 2017      |



| Änderungen von Standards  | Inkrafttreten             | Beratung EFRAG | Übernahme EU |
|---|---------------------------|----------------|--------------|
| Jährliche Verbesserungen (2014-2016)  | 01.01.2017/<br>01.01.2018 | Q1 2017        | Q3 2017      |
| IFRIC Interpretation zu Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlten Gegenleistungen (IFRIC 22) | 01.01.2018                | Q1 2017        | Q3 2017      |
| Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Änderungen zu IAS 40)                        | 01.01.2018                | Q1 2017        | Q3 2017      |

Stand: 30. März 2017

## In eigener Sache

### > Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services erschienenen Publikationen:

#### Zeitschrift für Corporate Governance (ZCG)

Thema **Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Mittelstand**  
 Ausgabe 02/2017  
 Autor Martin Wambach, Christian Maier

#### Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)

Thema **Dauerthema Goodwill-Impairment – Änderungen in Sicht?**  
 Ausgabe 3/2017  
 Autor Dr. Peter Bömelburg, Christian Landgraf, Christian Pühl

#### Steuern und Bilanzen (StuB)

Thema **Währungsrisiken im handelsrechtlichen Abschluss – Sicherungsinstrumente und Sicherungsbeziehungen**  
 Ausgabe 3/2017  
 Autor Karsten Luce

#### Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema **Die steuerliche Überleitungsrechnung nach IFRS – von der Pflicht zur Kür**  
 Ausgabe 12/2016  
 Autoren Christian Landgraf, Andreas Brunnhübner

### > Themenspecials

Hier finden Sie eine Auswahl der Rödl & Partner Themenspecials, die interessante Beiträge zu Fragestellungen der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen beinhalten:

Nachhaltigkeit – Corporate Social Responsibility im Unternehmensalltag

Kapitalmarktorientierte Unternehmen – Mit Sicherheit auf dem Parkett

Aktuelle Herausforderungen für Aufsichtsräte und Beiräte

### > Veranstaltungen

Auf folgende Veranstaltungen möchten wir Sie hinweisen:

#### Rödl & Partner Steuerkonferenz 2017

Am 4. und 5. Mai findet erstmals die Rödl & Partner Steuerkonferenz 2017 – in Kooperation mit der Verlag Dr. Otto Schmidt KG – in Frankfurt am Main statt.

Nähere Information zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter <http://www.roedl.de/steuerkonferenz>.

### > Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

[www.roedl.de/newsletter](http://www.roedl.de/newsletter)

**> Kontakt**

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services:

**Kontakt für weitere Informationen**

**Christian Landgraf**  
WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23  
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



**Thomas Rattler**  
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24  
E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

**Fragen beantwortet**

*„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“*

*Rödl & Partner*

*„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum IFRS-Newsletter, Ausgabe I/2017**

**Herausgeber:** **Rödl & Partner GbR**  
**Capital Markets & Accounting Advisory Services**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Christian Landgraf** – christian.landgraf@roedl.de  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
**Thomas Rattler** – thomas.rattler@roedl.de  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Theresa Menzer** – theresa.menzer@roedl.de  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.